

Statuten der JUSO Aargau

Aarau, 21. März 2008.

Mit Änderungen vom 21. März 2009, vom 6. März 2010, vom 19. Februar 2011 und vom 10. November 2016.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „JUSO Aargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB mit Sitz in Aarau. Zur Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau steht sie im Sinne von Art. 11 der Statuten der SP Aargau und im Sinne von Art. 7 der Statuten der JUSO Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die JUSO Aargau versteht sich als politische Jugendbewegung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau. Sie setzt sich für die Interessen der Jugend und die Solidarität in der Bevölkerung im Sinne des demokratischen Sozialismus ein. Sie fördert die Gründung von Arbeitsgruppen, Regionalgruppen, Gruppen kritischer SchülerInnen und Gruppen kritischer Lehrlinge.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der JUSO Aargau können Einzelpersonen sein, welche die Statuten der JUSO Aargau anerkennen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Höchstalter beträgt für aktive Mitglieder 35 Jahre. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Aargauer oder Schweizer Partei ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der JUSO Aargau. Ausnahme bildet die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Aargau.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederverwaltung. Diese Entscheidungen können an die nächste MV gezogen werden, welche endgültig mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet.

Die JUSO Aargau führt ein zentrales Mitgliederregister. Zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement.

Art. 4 Organe

Die JUSO Aargau hat folgende Organe: Jahresversammlung (JV), Mitgliederversammlung (MV), Vorstand (VS), Revision.

Art. 4.1 Die Jahresversammlung (JV)

Die JV ist das oberste Organ der JUSO Aargau.

Sie tritt einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder der JUSO Aargau zusammen.

Die JV genehmigt Rechnung und Budget sowie den Revisionsbericht.

Die JV wählt das Präsidium, das Vize-Präsidium, den Vorstand, die RevisorInnen und eine Vertretung der JUSO Aargau im Parteirat der SP Aargau.

Weitere Aufgaben sind die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Jahresberichts und Änderung der Statuten.

Art. 4.2 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist zwischen der JV das oberste Organ.

Sie tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens alle zwei Monate zusammen. Das Programm wird vom Vorstand festgesetzt.

Die MV legt die Leitlinien der Politik der JUSO Aargau fest.

Die MV ist ein Forum für Diskussionen, Meinungen und Ideen.

Weitere Aufgaben sind die Nachwahlen in den Vorstand und das Fassen von Abstimmungsparolen.

Die MV kann Einspruch gegen die vom Vorstand erlassenen Reglemente erheben. Dieser Einspruch ist an der nächsten MV zu behandeln und muss mit einem qualifizierten Mehr bestätigt werden.

Art. 4.3 Der Vorstand (VS)

Der Vorstand ist zwischen den MV das oberste Organ.

Er tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen und besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Geschlechter und Regionen sollen darin möglichst paritätisch vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Ressorts sind zwingend zu besetzen: Präsidium, Sekretariat, Finanzen, Mitgliederverwaltung, Kommunikation.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der JV und MV aus und fällt alle Entscheide, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand koordiniert die kantonale JUSO-Politik, die Vertretung in der JUSO Schweiz, in anderen Organisationen und die Gruppierungen gemäss Auftrag der JV und der MV.

Der Vorstand stellt eine der zwei Vertretungen der JUSO Aargau für den Parteirat der SP Aargau. Die zweite Vertretung wird durch die JV gewählt.

Der Vorstand kann mit einfachem Mehr Reglemente erlassen, welche die Statuten ergänzen.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder aus der JUSO Aargau auszuschliessen oder Mitglieder, die in ein Organ der JUSO Aargau gewählt worden sind, zu suspendieren. Der Vorstand hat in solchen Fällen einen schriftlich begründeten Antrag zu stellen. Der Rekurs an die folgende Jahresversammlung ist gewährleistet, sie entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann ein bezahltes Sekretariat einstellen. Dieses ist dem Präsidium unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Posten des Sekretariats ist innerhalb des Vorstands frei zu vergeben.

Art. 4.4 Revision

Die Revision wird durch zwei Mitglieder wahrgenommen. Sie prüfen die Buchhaltung der JUSO Aargau jährlich oder auf Verlangen der MV und erstattet Bericht.

Art. 5

Antragsfristen Statutenänderungen und Resolutionen müssen 14 Tage vor der JV oder MV den Mitgliedern publik gemacht werden.

Art. 6 Präsidium

Das Präsidium besteht aus einer Person, einem Co-Präsidium und zusätzlich einem Vize-Präsidium, welches die Verantwortlichkeiten des Präsidiums in dessen Abwesenheit übernimmt.

Das Präsidium vertritt die JUSO Aargau gegen aussen und lädt zur ordentlichen JV, zu den MV und zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

Das Präsidium kann unter Umständen, die eine schnelle Entscheidung verlangen, diese fällen, sofern sie nicht dem Grundgedanken der JUSO Aargau widerspricht.

Art. 7 Gliederung

Die JUSO Aargau gliedert sich in Regionalgruppen.

Art 8.1 Regionalgruppen

Drei oder mehr Mitglieder können eine Regionalgruppe gründen. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Mitglieder können eine Arbeitsgruppe zu einem Thema gründen. Sie informieren den Vorstand regelmässig über den Verlauf ihrer Tätigkeit.

Art. 9 Finanzen

Die JUSO Aargau beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch Erhebung von Mitglieder-, Sympathie- und Abonnementsbeiträgen, Mandatssteuern, Zuwendungen Dritter und Beiträge der SP Aargau. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung der JUSO Aargau ist nicht möglich, wenn drei oder mehr Mitglieder die JUSO Aargau erhalten wollen. Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen und das Archiv der JUSO Schweiz, der SP Aargau oder einer benachbarten kantonalen JUSO zu übergeben.

Art. 11 Statutenänderungen und Schlussbestimmungen

Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen JV mit einfachem Mehr geändert werden.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 26. Januar 2008 in Kraft und wurden am 21. März 2009, am 6. März 2010, am 19. Februar 2011 und am 10. November 2016 angepasst.